



Geschäftsbereich / Fachbereich

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Herr Groth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2022	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	03.05.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Fundtiervertrag zwischen der Gemeinde Gauting und dem Tierschutzverein Starnberg u.U. e.V. - Gewährung einer freiwilligen Sonderumlage für 2022			

Sachverhalt:

Am 22.10.2018 schloss die Gemeinde Gauting einen Fundtier-Vertrag mit dem Tierschutzverein Starnberg u. U. e. V. Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden sowie die vorübergehende Unterbringung von Verwahrtieren im Tierheim. Die Gemeinde Gauting bezahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Abholung, Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen Fundtiere eine jährliche Pauschale von 0,60 Euro je Einwohner. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz am 31.12. des Vorjahres (30.12.2021: 21.642 Einwohner * 0,60 Euro = 12.985,20 Euro jährliche Pauschale in 2022).

Der Tierschutzverein hat mit Schreiben vom 15.10.2021 mitgeteilt, dass die von der Gemeinde (bzw. den kreisangehörigen Gemeinden) eingehenden Entgelte nicht zur Deckung der Kosten ausreichen und eine Erhöhung der bisherigen Unterstützung in folgenden Höhen beantragt:

- Soforthilfe in Höhe von 25.000 Euro zum Ausgleich eines in 2020 und auch für 2021 zu erwartenden Defizits
- Erhöhung der kommunalen Förderung laut Vertrag von bisher 0,60 Euro pro Einwohner auf 1,50 Euro pro Einwohner (für die Gemeinde Gauting ca. 31.090,50 Euro).
- Ab 2023 zwingende Übernahme von 50% der Tierheimkosten durch die öffentliche Hand.

Da die landkreisangehörigen Kommunen sowie der Landkreis Starnberg selbst eine einheitliche Linie gefahren sind und fahren, wurden vom Vertreter der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Landkreiskommunen Gespräche mit den Vertretern des Tierheims geführt. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindegremien wurde in der Bürgermeisterdienstbesprechung folgendes vereinbart:

- Als Soforthilfe für 2022 wird eine Sonderumlage i.H.v. 0,40 Euro pro Einwohner gewährt (30.12.2021: 21.642 Einwohner * 0,40 Euro = 8.656,80 Euro). Der Landkreis stockt den Betrag auf, damit das Tierheim insgesamt eine Zahlung von 70.000 Euro erhält.
- Der Tierschutzverein wird die bestehenden Verträge mit den kreisangehörigen Gemeinden sowie dem Landkreis Starnberg zum Jahresende kündigen. Ab 2023 soll die jährliche Pauschale voraussichtlich auf max. 1,20 Euro pro Einwohner erhöht werden (30.12.2021: 21.642 Einwohner * 1,20 Euro = 25.970,40 Euro).

EXKURS „Fundtier“:

Fundtiere sind entlaufene, verirrt bzw. verlorene Tiere, deren Besitzer meist unbekannt sind. Sie

unterliegen dem Fundrecht nach Bürgerlichem Gesetzbuch (§§ 965-984 BGB). Bestimmungen für Fundsachen sind dabei entsprechend für Tiere anzuwenden.

In der „gemeinsamen Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern und des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ vom 01.12.1993 Nr. I B 4 (Vollzug des Fundrechts) sowie dem „Erlass über die Kostentragung bei der Verwahrung und Behandlung von Fundtieren“ des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 23.11.1998 sind weiterführende Informationen enthalten:

1. Gemäß §§ 90a, 967 Halbsatz 1 BGB in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1 Fundverordnung (FundV) sind die Gemeinden verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Die Tiere müssen gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden.
2. Die Gemeinde kann die Unterbringung und Betreuung der Tiere einer geeigneten Person oder Stelle – in der Regel einem Tierheim – übergeben und hat die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen.
3. Die Verpflichtung der Gemeinde, die Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung der Tiere zu tragen, ist auf Fundtiere im engeren Sinn, also verlorene, besitzlose Tiere, beschränkt. Dagegen erstreckt sich die Verpflichtung der Gemeinde grundsätzlich nicht auf herrenlose Tiere.
4. Zu den Aufwendungen, die die Gemeinde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 TierSchG, sowie die Kosten für eine tierärztliche Behandlung der Fundtiere, soweit sie bei verständiger Würdigung erforderlich sind, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder wieder herzustellen, als die Behandlungskosten für Verletzungen und akute Krankheiten sowie für unerlässlich prophylaktische Maßnahmen (z.B. Impfungen, Entwurmung). Tierärztliche Behandlungskosten sind nur in Höhe der nach der tierärztlichen Gebührenordnung niedrigsten Gebührensätze zu erstatten.
5. Hat sich ein Eigentümer eines Tieres nicht binnen vier Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet, muss üblicherweise angenommen werden, dass er die Suche nach seinem Tier aufgegeben hat und das Tier herrenlos ist beziehungsweise herrenlos geworden ist. Deshalb endet in der Regel zu diesem Zeitpunkt auch die Erstattungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörde für Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung des Tieres. Dies kann dann der für die Versorgung beauftragten Person oder Stelle zur weiteren Betreuung und eventueller Weitervermittlung überlassen werden.
6. Sowohl die Unterscheidung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren, als auch die Bestimmung des jeweiligen konkreten Aufwendersatzes verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für die Gemeinden als auch für die die Tiere betreuenden Stellen (in der Regel von Tierschutzvereinen getragene Tierheime). Daher wird den Gemeinden empfohlen, einzeln oder gemeinsam mit Nachbargemeinden auch für größere Einzugsbereiche Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Tierschutzvereinen zu treffen, in denen sie die Tierschutzvereine mit der Unterbringung, Betreuung und Behandlung der Fundtiere beauftragen und die Übernahme dieser gemeindlichen Aufgaben durch die Zahlung eines pauschalen Geldbetrages abgelten.

1. Finanzielle Auswirkungen

JA ☒

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag:
im Haushaltsjahr 2022

21.642,00 Euro

3. Folgekosten

3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:

NEIN X

3.2. Einnahmen zur Finanzierung bzw. Deckung der Folgekosten

Folgende Einnahmen werden erwartet:

Art der Einnahme: _____ jährliche Summe: _____ Euro

4. Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen (teilweise) zur Verfügung:

JA X für das HH-Jahr 2022 i.H.v. 15.000,00 Euro

HHSt: 1.11920.63230

NEIN X Deckungsvorschlag:

Die Deckung kann über Minderausgaben (Ausfall der 150 Jahrfeier Feuerwehr Gauting) bei HHSt 1.13110.63110 i.H.v. 6.642,00 Euro erfolgen (Ansatz für 150 Jahrfeier 7.500 Euro).

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 kann es zudem notwendig werden, weitere überplanmäßige Ausgaben bei Fundtieren wie z.B. Reptilien, Schlangen o.ä. zur Verfügung zu stellen, da für diese Tierarten nur spezielle Einrichtungen in Betracht kommen (z.B. Reptilien-Auffangstation München).

Im Rahmen der anstehenden Verhandlungen für einen neu abzuschließenden Fundtiervertrag (sofern der bisher bestehende Vertrag seitens Tierschutzverein Starnberg fristgerecht gekündigt wird) sind im nächsten Haushaltsplan sowie den Finanzplanjahren die neu vereinbarten Konditionen einzustellen.

Stellungnahmen:

Der Haushalt 2022 sowie die Finanzplanung wurden in der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022 beschlossen. Darin sind Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro auf Haushaltsstelle 1.11920.63230 für den mit dem Tierschutzverein Starnberg gültigen Fundtiervertrag (0,60 Euro pro Einwohner) sowie speziell abzugebenden Tieren (Reptilien, Schlangen o.ä.) bereitgestellt. Zur Deckung der freiwilligen Sonderumlage als Soforthilfe für 2022 kann auf die „frei gewordenen“ Haushaltsmittel der entfallenden 150 Jahrfeier der Feuerwehr Gauting zurückgegriffen werden. Somit können (derzeit) alle Maßnahmen, die mit Haushalt 2022 verabschiedet wurden, konsequent weiterverfolgt werden.

Gez. Stefan Hagl / GBL 4 / 13.04.2022

Beschlussvorschlag für Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Ö 366).
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Ablehnung des Zuschusses vom 15.10.2021.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zum verhandelten Kompromiss für eine Sonderumlage als Soforthilfe für 2022 i.H.v. zusätzlich 0,40 Euro pro Einwohner zu gewähren (30.12.2021: 21.642 Einwohner * 0,40 Euro = 8.656,80 Euro).
4. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Haushaltsmittel (siehe Punkt Auswirkungen) im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe bereitzustellen und die Verausgabung durchzuführen.

Beschlussvorschlag für Gemeinderat:

(Beschlussvorschlag wird mit Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses ergänzt.)

Gauting, 21.04.2022

Unterschrift